

Postulat freie Kirchgemeindewahl für Ausserkantonale – Antwort Kirchenrat

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 31.03.2025 zu Händen der Synode vom 11.06.2025

Sehr geehrte Synodale

In der neuen Kirchenordnung (vom 7.9.2021) wurde die Möglichkeit der Kirchgemeindewahl vorgesehen: „ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten vorbehältlich abweichender Regelungen in einer anderen als der Kirchgemeinde an seinem Wohnsitz ausüben“. Sodann wurde stipuliert, dass der Beitritt eines Mitglieds in eine *ausserkantonale* oder aus einer ausserkantonalen Kirchgemeinde zulässig ist, sofern *das Recht der betreffenden Landeskirche dies zulässt* (vgl. § 14 Abs. 1 und 2 KiO).

In der Frühjahrssynode vom 14.6.2023 in Aesch hat der Synodale Laurent Perrin von der Kirchgemeinde Oberwil-Therwil-Ettingen die Motion „Freie Kirchgemeindewahl für Ausserkantonale“ eingereicht, welche er schliesslich in ein Postulat umwandelte.

Dem Kirchenrat ist es innert gesetzter Frist bis zur Sommersynode 2024 nicht gelungen, einen Bericht über die erfolgten Abklärungen zu erstatten – wozu er um Nachsicht bittet. Hingegen konnte der Kirchenrat der Synode an ihrer Sitzung vom Herbst 2024 berichten, dass die Kirchenräte der ERK BS und ERK BL eine Vereinbarung zur Ermöglichung der externen Mitgliedschaft ausgearbeitet und unterzeichnet haben. Im Gegensatz zur innerkantonalen Wahlkirchgemeinde handelt es sich dabei um eine Doppelmitgliedschaft. In fiskalischer Hinsicht ist nach wie vor der zivilrechtliche Wohnsitz massgeblich – ein interkantonaler Ausgleich des Steuerbetrags ist nicht vorgesehen.

An die reformierten Schwesterkirchen in Solothurn und Aargau wurden verschiedene Anfragen gestartet mit dem Ersuchen, sie möchten doch bitte prüfen, ob das auch für sie als Nachbarkanton in Frage kommen könnte. Leider sind wenigstens zurzeit keine befürwortenden Antworten eingetroffen. Gut Ding will Weile haben – und es ist anzunehmen, dass einem Vorstoss aus den eigenen Kirchen (Aargau und Solothurn) wohl eher Erfolg beschieden sein wird, als wenn eine Schwesterkirche schlicht anfragt. Auch bleibt die Hoffnung, dass das Thema der kantonsübergreifenden Mitgliedschaft im Rahmen einer Gesamtrevision der Gesetzeswerke wieder auftaucht.

Antrag:

Die Synode nimmt die Antwort des Kirchenrates zum Postulat «Freie Kirchgemeindewahl» zur Kenntnis und schreibt das Postulat ab.

Der Kirchenrat bittet die Synode, diesem Antrag zuzustimmen.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Christoph Herrmann, Pfr.
Kirchenratspräsident

Céline Graf
Kirchenschreiberin